

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 32.

München, den 14. Juni 1878.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 6. Juni 1878, die Stempelpflicht der Gemeinden und Stiftungen in den Landestheilen rechts des Rheins betr. — Bekanntmachung vom 25. Mai 1878, die Errichtung des freiberlich von Pöllnig'schen Familien-Fideicommisses Frankenberg betr.

Bekanntmachung, die Stempelpflicht der Gemeinden und Stiftungen in den Landestheilen rechts des Rheins betr.

### Staatsministerium der Finanzen.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zur Kenntniß des unterfertigten Staatsministeriums gekommen, in denen gegen Vorstände von Gemeindebehörden oder Stiftungsverwaltungen, Pfarrpfündebesitzer 2c. 2c. Strafeinschreitung veranlaßt werden mußte, weil dieselben unterlassen hatten, in Sachen der Verwaltung des Communal- oder Stiftungsvermögens zu ihren Eingaben und Correspondenzen im Verkehre mit den Gerichtsbehörden die erforderlichen Stempelmarken zu verwenden. Diese Verfehlungen haben gewöhnlich nur in dem Mangel der erforderlichen Vertrautheit mit den desfalls bestehenden Vorschriften ihren Grund. Namentlich scheint vielfach die irrige Anschauung verbreitet zu sein, als ob die gemäß Abschn. IV lit. a der Stempelordnung vom 18. December 1812 im amtlichen

Verkehre mit den einschlägigen Aufsichts- und beziehungsweise Curatel-Behörden bestehende Ausnahme von der Stempelpflicht sich auch auf jene Schriften erstreckt, welche aus Auftrag der vorgesezten Behörde bei den Gerichten eingereicht werden.

Im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sieht man sich hierdurch veranlaßt, im Interesse nicht bloß des k. Klerars, sondern auch der beteiligten Verwaltungsorgane selbst unter Bezugnahme auf die einschlägigen ältern Vorschriften, insbesondere auf

das Generale vom 3. März 1812

(Geret's B.-S. Bd. 1 S. 86),

die Allerhöchste Entschliessung vom 3. August 1820 mit der hiezü in der Finanzministerialentschliessung vom 9. September 1827 gegebenen Erläuterung

(Döllinger's B.-S. Bd. 19 S. 287 und 288),

die Finanzministerialentschliessung vom 4. Juni 1826 Ziff. 1 Abs. 3 und 4

(Döllinger's B.-S. Bd. 19 S. 199),

ferner auf

die Entschliessungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. December 1809, 19. August 1814 und 5. December 1819

(Döllinger's B.-S. Bd. 11 S. 658 und Bd. 12 S. 463—464 Note),

sowie auf

die Finanzministerialentschliessung vom 16. Januar 1828

(Geret's B.-S. Bd. 15 S. 14)

baran zu erinnern, daß die Gemeinden und Stiftungen (einschließlich der Wohlthätigkeitsstiftungen) in ihren privatrechtlichen Angelegenheiten bezüglich der Stempelpflicht den Privatpersonen gleichgestellt sind.

Dies gilt gemäß der lehterwähnten Finanz-Ministerial-Entschliessung vom 16. Januar 1828 u. A. namentlich auch von dem schriftlichen Verkehre mit den Hypothekenämtern. Die beschaffigen Anmeldungen, Gesuche, Anträge und übrigen Eingaben der Gemeindebehörden, Stiftungsverwaltungen, Pfarrer oder sonstigen Verwalter kirchlicher Pfründen zc. zc. in Hypothekensachen sind daher, auch wenn sie durch einen Auftrag der Aufsichts- oder Curatel-Behörde veranlaßt sind, im Hinblick auf §. 13 lit. a des Allerhöchsten Regulativs für die Tax- und Stempelgebühren in Hypothekensachen vom 26. April 1824 (Reg.-Bl. S. 496)

und Art. 13 des Tax- und Stempelgesetzes vom 8. November 1875 vor der Einreichung mit den vorschriftsmäßigen Stempelmarken zu 20 Pfennig per Bogen zu versehen.

Nur die auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Eingaben und Correspondenzen sind auch im Verkehre mit den Gerichten gemäß Artikel 8 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 stempelfrei.

München, am 6. Juni 1878.

Dr. v. Sämann.

Der General-Secretär:  
Ministerialrath  
Luber.

Bekanntmachung, die Errichtung des freiherrlich von Böllnig'schen Familien-Fideicommisses Frankenberg betr.

## Bestätigungs-Urkunde.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem kgl. Appellationsgerichte in Nürnberg hiemit auf den Grund der gepflogenen Verhandlungen beurkundet, daß das nachfolgend bezeichnete freiherrlich von Böllnig'sche Fideicommiss Frankenberg, Landgerichts Uffenhelm, errichtet und bestätigt wurde:

Friedrich Wilhelm Freiherr von Böllnig-Frankenberg, Rittergutsbesitzer und königl. preußischer Kämmerer, gestorben zu Schloß Frankenberg am 14. November 1865, hat in seinem zu Recht bestehenden Testamente vom 29. April 1864 die Errichtung eines Familien-Fideicommisses verordnet. Demgemäß wird hiemit in Ausführung dieses Testamentes aus den von dem gedachten Freiherrn von Böllnig hinterlassenen Besitztungen ein Familien-